

771

Dienstag, 23. März 1948.

Aenderung des Gebrauchszolltarifs.

5. Zusatzprotokoll zum schweizerisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 17. März 1948.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Gemäss Art. 1 der 14. Zusatzvereinbarung vom 20. September 1940 zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 galten vom Zeitpunkt an, an dem die Zollgrenze zwischen dem ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren und dem Deutschen Reich aufgehoben wurde, auch für das Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren das deutsch-schweizerische Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 nebst seinen Zusatzvereinbarungen. Die Aufhebung der genannten Zollgrenze wurde am 1. Oktober 1940 durchgeführt; an die Stelle des tschechoslowakischen Zolltarifs trat der deutsche Zolltarif. Gleichzeitig wurde der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik vom 16. Februar 1927 als hinfällig erklärt, womit auch die in diesem Vertrag stipulierten Zollbindungen und Zollerlässigungen ausser Kraft gesetzt wurden. Die in Art. 2 der 14. Zusatzvereinbarung vom 20. September 1940 erwähnte Anlage II enthielt immerhin eine Reihe von Bindungen und Zollerlässigungen, die nach dem Ausserkrafttreten des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei als Bestandteil des deutsch-schweizerischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr weiterhin anzuwenden waren.

Durch Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1946 wurden dann das deutsch-schweizerische Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 und seine Zusatzvereinbarungen als nicht mehr in Kraft stehend erklärt. Damit wurden auch die in diesen Abmachungen Deutschland zugestandenen Zollerlässigungen und Zollbindungen hinfällig. Die Oberzolldirektion hat daraufhin im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 149 vom 29. Juni 1946 die sich aus dem vorstehend erwähnten Bundesratsbeschluss ergebenden Aenderungen des schweizerischen Gebrauchszolltarifs veröffentlicht. Diese Publikation veranlasste die Tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern, sich bei uns darüber zu erkundigen, wie sich die in Frage stehenden Zolltarifänderungen mit dem schweizerisch-tschechoslo-

48/167

wakischen Handelsvertrag vereinbaren liessen. Wir stellten uns damals auf den Standpunkt, dass anlässlich der im August 1945 mit der neuen Tschechoslowakei erstmals wieder aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen zwar Einvernehmen darüber bestanden habe, dass der Handelsvertrag vom Jahre 1927 vorläufig weiter gelte, schweizerischerseits immerhin in der Meinung, dass nur die allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung zu finden hätten, nicht aber die zolltarifarisches Vereinbarungen. Tschechoslowakischerseits wurde die Richtigkeit unserer Auffassung in Zweifel gezogen. Da jedoch vorerst eine formelle Intervention unterblieb, nahmen wir an, dass man der Angelegenheit in Prag keine weitere Bedeutung beimesse, und liessen diese einstweilen ruhen.

Anlässlich der Wirtschaftsverhandlungen im Februar 1947 griff die tschechoslowakische Delegation die Frage wieder auf, indem sie die Wiedieranwendung des Handelsvertrages vom Jahre 1927 in seinem vollen Umfange, somit auch der zolltarifarisches Vereinbarungen forderte. Sie begründete ihr Begehren damit, die Schweiz sei nicht berechtigt gewesen, die Zollvereinbarungen des 1927er Vertrages einseitig aufzuheben. Nachdem man sich bei den ersten Wirtschaftsverhandlungen im August 1945 darüber einig gewesen sei, den alten Handelsvertrag und die Zusatzvereinbarungen als weiterhin gültig zu betrachten, würden dadurch auch die gegenseitigen Zolltarifvereinbarungen erfasst, da die letztern einen Bestandteil des Vertrages bildeten. So habe die Tschechoslowakei seit der Wiedereinkraftsetzung ihrer Zölle (1. Januar 1946) bei den im alten Handelsvertrag mit der Schweiz gebundenen Positionen die betreffenden Vertragsansätze, und nicht die autonomen Zölle erhoben. Die Tschechoslowakei habe stets den Standpunkt vertreten, dass alles, was Deutschland während des Krieges im heutigen Gebiet des tschechoslowakischen Staates angeordnet habe, als nichtig zu betrachten sei und sie in keiner Weise binde.

Wie bereits erwähnt, war man auch schweizerischerseits mit dem Wiederaufleben der allgemeinen Bestimmungen des Handelsvertrages vom Jahre 1927 einverstanden, doch wies man erneut darauf hin, dass dem zolltarifarisches Teil angesichts der veränderten Verhältnisse keine Bedeutung mehr zukomme. Nachdem aber sowohl im Ingress des Protokolls vom 31. August 1945 als auch in demjenigen des Protokolls vom 3. Mai 1946 über den gegenseitigen Warenaustausch und den Zahlungsverkehr auf den Handelsvertrag vom 16. Februar 1927 und seine Zusatzprotokolle Bezug genommen worden ist (... se réfèrent au Traité de commerce entre les deux pays conclu en date du 16 février 1927, et ses protocoles additionnels), schweizerischerseits jedoch keine einschränkenden Vorbehalte gemacht wurden, konnte sich die Tschechoslowakei nicht ganz zu Unrecht darauf berufen, dass die in Frage stehenden Zollbindungen und Zollerlässigungen ebenfalls als integrierender Bestandteil des Vertrages von 1927 und seiner Zusatzvereinbarungen zu betrachten und deshalb erneut anzuwenden seien. Im Verhandlungsprotokoll zum Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr vom 8. März 1947 wurde deshalb folgende Bestimmung aufgenommen:

"Les Délégations suisse et tchécoslovaque constatent qu'il y a accord de principe quant au maintien des droits de douane du Traité de commerce du 16 février 1927 entre la Suisse et la République Tchécoslovaque. Toutefois la Délégation suisse propose d'appliquer les modifications suivantes:

1° La Tchécoslovaquie renonce aux droits conventionnels stipulés dans l'Annexe B du traité de commerce précité sous les numéros suivants du tarif douanier suisse:

378 )  
379 ) et leurs N.B.

453 b  
454 et son N.B.

2° La Suisse appliquera aux jus de framboise sucrés le droit d'entrée de fr. 45.- par 100 kg.

**Au cas où le Gouvernement Tchécoslovaque ne pourrait pas accepter la contre-partie offerte pour la déconsolidation prévue sous chiffre 1, le Gouvernement suisse serait prêt à examiner une autre proposition tchécoslovaque à ce sujet.**

La Délégation tchécoslovaque s'est déclarée d'accord de soumettre cette question à l'examen de son gouvernement."

Mit diesem Vermittlungsvorschlag wurde der Zweck verfolgt, die schweizerischen Zollbindungen für gewisse Textilwaren, deren Wiederanwendung für die interessierten schweizerischen Industrien sehr unangenehm gewesen wäre, fallen zu lassen. In der Folge zeigte es sich dann, dass die tschechoslowakischen Behörden zur Annahme dieses Vorschlages nicht ohne weiteres bereit waren, weil ihnen die schweizerische Gegenleistung, die in der Anwendung eines günstigeren Zollansatzes für Himbeersaft bestand, nicht gleichwertig zu sein schien. Sie verlangten aber trotzdem die sofortige Wiederanwendung der schweizerischen Zollbindungen des Handelsvertrages vom 16. Februar 1927, wozu sie berechtigt waren. Schweizerischerseits wollte man diesen Schritt vor der Aufhebung der unangenehmen Zollbindungen für die erwähnten Textilpositionen nicht vornehmen. Diese Meinungsverschiedenheit, deren Beilegung während einer gewissen Zeit nur durch eine Kündigung des Handelsvertrages möglich schien, liess sich dann auf Grund eines neuen Umstandes überbrücken. Die Tschechoslowakei valorisierte nämlich die autonomen Ansätze ihres Zolltarifs und wollte dies auch mit den der Schweiz zustehenden Konventionalzöllen tun. Gestützt auf Art. 3 des Handelsvertrages von 1927 wäre sie berechtigt gewesen, von sich aus diese Valorisierung vorzunehmen, soweit sie sich im Ausmass der erfolgten Abwertung der tschechoslowakischen Krone gegenüber ihrem mittleren Kurse für das Jahr 1925 bewegt hätte. Da aber in gewissen wenigen Fällen eine kleine Uebervalorisierung der der Schweiz zustehenden Konventionalzölle erfolgen sollte, war das schweizerische Einverständnis notwendig. Die tschechoslowakischen Behörden erklärten sich deshalb nachträglich bereit, den im Verhandlungsprotokoll vom 8. März 1947 enthaltenen, für sie ursprünglich nicht befriedigenden schweizerischen Vermittlungsvorschlag anzunehmen, wenn schweizerischerseits gegen die Valorisierung der Konventionalzölle im beabsichtigten Ausmass nichts eingewendet werde und die Schweiz zur Festlegung der neuen Konventionalzölle in einer Zu-

- 4 -

satzvereinbarung zum Handelsvertrag von 1927 bereit sei.

Dieser Vorschlag ist annehmbar. Die Valorisierung der Konventionalzölle hält sich im allgemeinen in dem nach dem Handelsvertrag von 1927 zulässigen Rahmen. In gewissen Fällen ist eine Valorisierung sogar unterblieben oder eine Untervalorisierung vorgenommen worden. Nur bei wenigen Positionen wurde der normale Valorisierungskoeffizient von 1.66 überschritten. Die grösste Ueervalorisierung hat der Zollansatz für Phonographen und ähnliche Instrumente erfahren, wo der Valorisierungskoeffizient 1.95 beträgt. Der Zustimmung zu diesen Ueervalorisierungen steht der Vorteil gegenüber, dass die unangenehmen Zollbindungen für die erwähnten Textilwaren sofort wegfallen und der vertragsgemässe Zustand mit der Tschechoslowakei wieder hergestellt wird.

Die Festlegung dieser mündlich erzielten Vereinbarungen soll in einem fünften Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag vom 16. Februar 1927 erfolgen. In dieses Zusatzprotokoll würden einerseits der im Verhandlungsprotokoll vom 8. März 1947 erwähnte Vermittlungsvorschlag und andererseits die neuen valorisierten Ansätze der tschechoslowakischen Zollbindungen aufgenommen. Ferner hätte die Oberzolldirektion nach Unterzeichnung dieses Zusatzprotokolls sofort sämtliche schweizerischen Zollbindungen, mit Ausnahme derjenigen der erwähnten Textilpositionen, wieder anzuwenden. Eine staatsvertragliche Vereinbarung über diesen letzten Punkt ist nicht notwendig, weil beide Parteien sich zur Auffassung bekennen, dass diese Zollbindungen nicht ausser Kraft getreten sind."

Gestützt auf diese Ausführungen wird im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes wird zur Unterzeichnung eines fünften Zusatzprotokolls zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik vom 16. Februar 1927, gemäss vorgelegtem Entwurf, ermächtigt.

2. Die Oberzolldirektion wird ermächtigt, nach Unterzeichnung dieses fünften Zusatzprotokolls sofort die schweizerischen Zollbindungen auf Grund des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik vom 16. Februar 1927, mit Ausnahme derjenigen der erwähnten Textilpositionen, wieder zur Anwendung zu bringen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion 3 Expl.).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. O. J.*